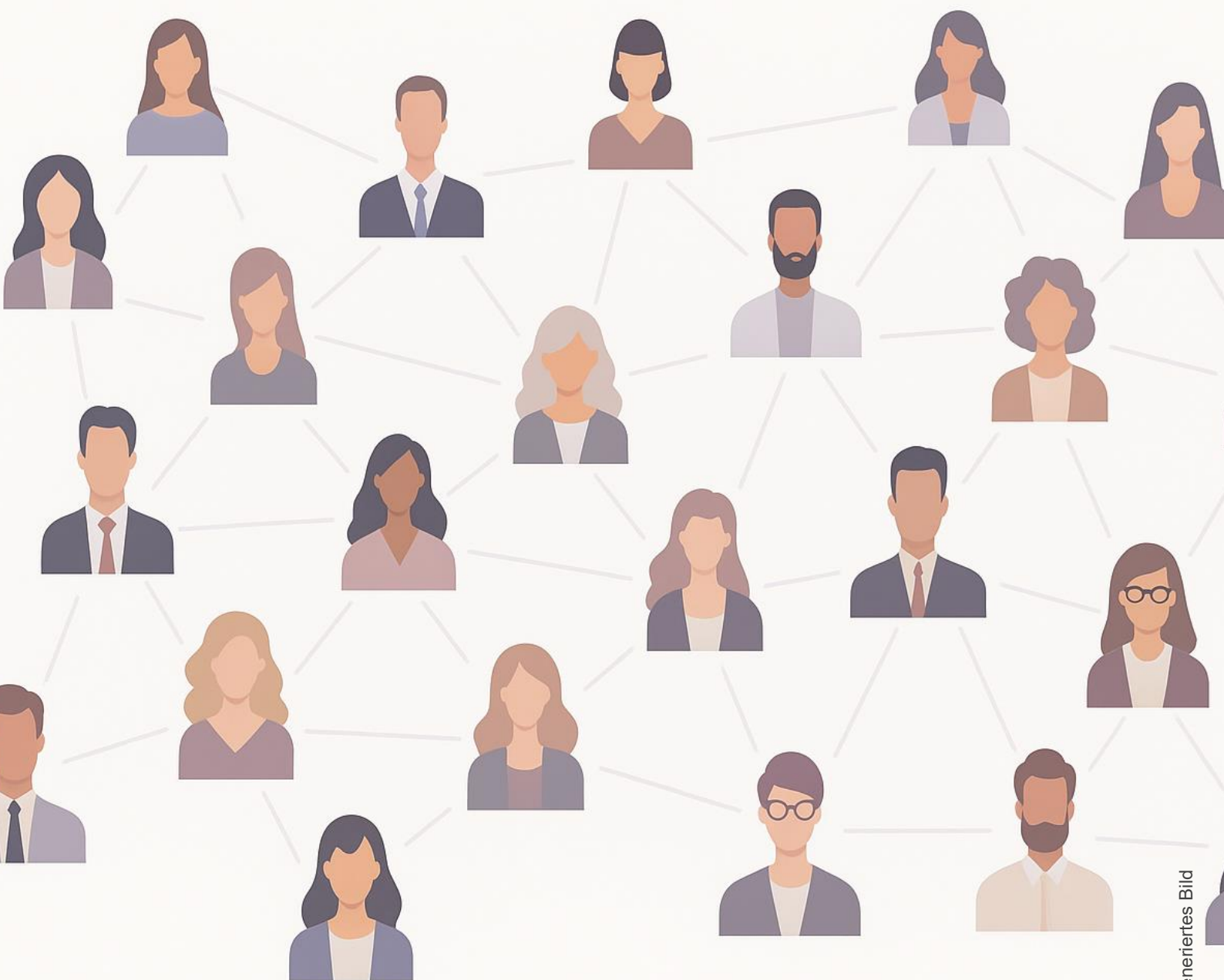


LIEFERANTENHANDBUCH EINKAUF

DIREKTES MATERIAL



KI-generiertes Bild

CONTENTS

0	Vorwort.....	3
1.	Anforderungen an das Managementsystem Lieferanten.....	4
2.	Qualifizierungs- und Überwachungsprozess (Lieferantenauswahl).....	5
2.1.	Dokumente	5
2.2.	Lieferantenselbstauskunft – Supplier Questionnaire (SQ).....	5
2.3.	Pre-Assessment durch den zuständigen Einkäufer.....	6
2.4.	Risikoanalyse (Risk Assessment)	6
2.5.	Potentialanalyse	6
2.6.	Risikostatus des Lieferanten.....	7
2.7.	Umweltperformance	7
2.8.	Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und sonstige Forderungen.....	7
3.	Sourcing-Prozess und Vertragsmanagement	8
3.1.	Angebotsgestaltung	8
3.2.	Angebotsunterlagen.....	9
3.3.	Nominierung.....	10
3.4.	Vertragsmanagement	11
4.	Zusammenarbeit im Projektmanagement.....	11
4.1.	Komponentenmanagement im Allgemeinen	11
4.2.	Abfrage zu Entwicklungskomponenten.....	11
4.3.	Kapazitätsabfragen im Projektmanagement	12
4.4.	Qualitätsvorausplanung und Reifegradabsicherung	12
4.5.	Risikoklassifizierung.....	12
4.6.	Projektfortschritt und Terminplan.....	12
4.7.	Fehlermöglichkeits- und Einflussanalyse	13
4.8.	Prozessablauf	14
4.9.	Prototypen und Vorserienteile	14
4.10.	Fähigkeitsnachweise.....	14
4.11.	Prüfmittel.....	14
4.12.	Prozessvalidierung.....	15
4.13.	Bemusterung	15
4.14.	IMDS und REACH Daten	15
4.15.	Teilelebenslauf	15
4.16.	Rückverfolgbarkeit.....	16

4.17.	Cost-Down-Workshop und KVP	16
5.	Zusammenarbeit während der Serienproduktion	16
5.1.	Unterjährige Überwachung.....	16
5.2.	Kapazitätsabfragen in der Serienproduktion.....	18
5.3.	Selbstanzeigen	18
5.4.	Produktionssicherheitsbeauftragte(r)	19
5.5.	Untertierlieferantenmanagement.....	19
6.	Änderungsmanagement	19
7.	Reklamationsmanagement (Claim – Management)	20
8.	Eskalationsmanagement.....	21
9.	Corporate Social Responsibility	22
9.1.	Ethische Standards und Verhaltenskodex	22
9.2.	Anti - Fraud - Regelung.....	23
10.	Anforderungen an die Informationssicherheit	24
11.	Dokumentationspflicht.....	24
12.	Verweise.....	25
13.	Abkürzungen und Begriffe	25
14.	ANHANG	26
14.1.	Muster Entwicklungskomponenten / Neuteile.....	27
14.2.	Muster Abfrage COP Komponenten.....	28
14.3.	Muster Kapazitätsabfrage.....	29
14.4.	Übersicht Kundenanforderungen	30
14.5.	Übersicht Standortkürzel.....	31
14.6.	Informationssicherheitsrichtlinie für Lieferanten	32
14.7.	Versionsverlauf.....	36
15.	AGB.....	37

0 Vorwort

Das Unternehmen Kromberg & Schubert entwickelt und produziert im Kerngeschäft komplexe Bordnetzsysteme an über 40 internationalen Standorten für die Automobilindustrie. Zusätzlich zählt heute neben der Produktion von Sonderleitungen auch Kunststofftechnik zum Leistungsspektrum.

Das engagierte Zusammenspiel von Entwicklung, Produktion und Qualitätsmanagement hat bei Kromberg & Schubert oberste Priorität, um jede Lösung perfekt umzusetzen.

Bei den Geschäftspartnern handelt es sich um Unternehmen, die innerhalb der Automobilindustrie liefern. Die Geschäftspartner sind dem hohen Qualitätsstandard dieser Branche verpflichtet. Sie sind sich der in der Automobilindustrie zu beachtenden, besonderen Pflichten im Hinblick auf Liefertreue und Einhaltung der globalen und lokalen Anforderungen an die Produkte und Dienstleistungen und den sich daraus ergebenden Haftungsrisiken bewusst. Das Ziel der NULL-Fehler-Qualität ist der Kern unserer Qualitätspolitik und das Grundelement unseres Qualitätsmanagement-Systems. Dieser hohe Anspruch ist auch zentraler Bestandteil unserer Einkaufsstrategie. Die Geschäftspartner streben eine längerfristige Zusammenarbeit an, in deren Rahmen Kromberg & Schubert (nachfolgend Kroschu genannt) fortlaufend Produkte und Dienstleistungen von Lieferanten für den globalen Einsatz erwirbt.

Dieses Handbuch stellt einen Leitfaden zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Lieferanten und Kroschu dar. In diesem Lieferantenhandbuch sind ausschließlich die allgemeinen Bedingungen für die zukünftige Zusammenarbeit der Geschäftspartner untereinander beschrieben. Als Anforderungen für Lieferanten aus der Automobilindustrie gelten die entsprechenden Branchen-Standards.

Das Handbuch findet Anwendung an allen Standorten von Kroschu und ergänzt sich durch die Einkaufsbedingungen zum jeweils gültigen Stand, abrufbar unter:

<https://portale.kroschu.com/portale/showfiles.php?area=290>

Das Lieferantenhandbuch wird ausschließlich in deutscher und englischer Fassung verwendet. Im Fall von Widersprüchen oder Abweichungen ist nur die deutsche Fassung bindend.

1. Anforderungen an das Managementsystem Lieferanten

Die Lieferanten verpflichten sich ein Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN ISO 9001 aufrechtzuerhalten und dies mit entsprechenden Zertifikaten nachzuweisen. Für Lieferanten aus dem Bereich der Serien- und Ersatzteilproduktion in der Automobilindustrie ist ein Qualitätsmanagementsystem nach IATF 16949 anzustreben. Die Maßnahmen zur geplanten Zertifizierung gemäß IATF 16949 sind mit einem Terminplan nachzuweisen.

Kroschu hält alle Lieferanten an, eine Zertifizierung nach der aktuellen Version der ISO 14001 und ISO 45001 (oder einem ähnlichen System, welches durch Kroschu separat freigegeben wurde) anzustreben. Lieferanten, welche die DIN ISO 45001, DIN ISO 27001 oder TISAX erfüllt haben, werden bevorzugt.

Dabei erwarten wir, dass das Managementsystem des Lieferanten insbesondere die folgenden Nachhaltigkeitsbereiche umfasst:

- Wasserqualität und -gebrauch
- Energieverbrauch und Treibhausemissionen
- Luftqualität
- verantwortungsvolles Chemikalienmanagement
- Management natürlicher Ressourcen und Abfallvermeidung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Mindestanforderungen, die Kroschu an seine Lieferanten stellt:

	Qualitätsmanagementsystem	Umweltmanagementsystem
Direkte Teilelieferanten aus dem Bereich Serien- und Ersatzteilproduktion	IATF 16949	ISO 14001 (sofern nicht vorhanden, Bewertung mittels Risk Assessment)
Indirekte Teilelieferanten und Händler sowie Lieferanten, die in ihrer Tätigkeit nicht als Serienfertiger auftreten	ISO 9001	ISO 14001 (sofern nicht vorhanden, Bewertung mittels Risk Assessment)
Lieferanten für Prototypen, welche die Herstellung und Entwicklung von innovativen Neuentwicklungen übernehmen → Bauteile, welche auch in ähnlicher Ausfertigung noch nicht am Markt verfügbar sind	ISO 27001 oder TISAX Bestätigung In Ausnahmefällen wird eine Selbstauskunft nach der aktuellen, gültigen Fassung von ISA nach vorheriger Prüfung akzeptiert (siehe auch Punkt 10. dieses Dokumentes).	

Alle Lieferanten müssen rechtzeitig vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit unaufgefordert ihre Zertifizierungen an Kroschu mit Einreichung einer Kopie bestätigen, indem sie die Zertifikate an folgende Emailadresse senden:

riskmanagementrequest@ksab.kroschu.com

Kroschu behält sich ausdrücklich vor die Wirksamkeit des QM-Systems (nach vorheriger Ankündigung) in Form eines Audits zu überprüfen.

2. Qualifizierungs- und Überwachungsprozess (Lieferantenauswahl)

2.1. Dokumente

Die im Folgenden aufgeführten Dokumente sind für die künftige Geschäftsbeziehung bindend.

Geheimhaltungsvereinbarung (NDA)

Eine Geheimhaltungsvereinbarung dient zur vertraglichen Absicherung von Stillschweigen über alle während der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordenen Informationen z.B. Verhandlungen, vertrauliche Unterlagen, Zeichnungen, Lastenhefte usw.

Code of Conduct (Coc)

Der Code of Conduct (siehe auch 8.1) stellt einen Verhaltenskodex für Lieferanten, insbesondere in Hinblick auf Fairness, Integrität und Verantwortung dar. Kroschu erwartet von seinen Lieferanten die Anerkennung dieses Standards.

Datenschutz und auftragsbezogene Daten

Sofern eine höhere Risikoabsicherung zum Datenschutz und im Umgang mit auftragsbezogenen Daten erforderlich ist, wird eine Vereinbarung hierzu geschlossen. Das Dokument „Informationssicherheit- und Datenschutz-Richtlinie für Lieferanten“ ist zwingend zu beachten.

2.2. Lieferantenselbstauskunft – Supplier Questionnaire (SQ)

Bei allen Lieferanten aus dem Bereich direktes Material setzt Kroschu einen Fragebogen zur Lieferantenselbstauskunft (Supplier Questionnaire) im Rahmen eines Self-Assessments ein. Eine Unternehmenspräsentation sowie die aktuellen Zertifikate (Qualitäts- und Umweltzertifikate) sind entsprechend mit einzureichen.

Kroschu führt auf Basis des Fragebogens eine Risikobeurteilung (Risk Assessment) durch. Nur vollständig ausgefüllte Selbstauskünfte werden durch Kroschu akzeptiert. Signifikante Änderungen an der im Fragebogen aufgeführten Datenbasis, müssen Kroschu unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden.

2.3.Pre-Assessment durch den zuständigen Einkäufer

Der Einkauf führt nach Ermessen ein Pre-Assessment bei neuen Lieferanten durch, um:

- die potentielle Lieferantenperformance festzustellen
- festzustellen, ob eine geeignete Managementkultur existiert
- zu analysieren, ob die Vorgaben von Kroschu eingehalten werden können
- die CSR – Nachhaltigkeitsabfrage durchzuführen

Hierzu wird sich der zuständige Einkäufer mit dem Lieferanten in Verbindung setzen und einen Termin vereinbaren.

2.4.Risikoanalyse (Risk Assessment)

Kroschu führt im Anschluss zu o.g. Punkten eine interne Risikoanalyse durch.

Es ist daher unbedingt erforderlich, dass der Lieferant die entsprechende Selbstauskunft (Supplier Self-Assessment unter Punkt 2.2.) komplett ausfüllt und, falls gefordert, am Pre-Assesement durch den Einkäufer teilnimmt.

Bei einer negativen Risikobewertung wird ein neuer Lieferant mit einem Sperrvermerk im Lieferantenpool aufgenommen. Nach einer positiven Risikoeinstufung kann der Lieferant Anfragen erhalten und wird für den weiteren Qualifizierungsdurchlauf vorbereitet.

Nachhaltigkeitsbewertung im Rahmen des Risk Assessment

Im Rahmen des Risk Assessments werden relevante Punkte zur Nachhaltigkeit- und Unternehmensverantwortung (Arbeits- und Gesundheitsmanagement) sowie Umweltaspekte (Unternehmenspolitik für Energie- und Wasserverbrauch, Schadstoffausstoß in die Luft, Abfallmanagement und Handhabung von Chemikalien) analysiert und bewertet.

2.5.Potentialanalyse

Für neue Lieferanten kann eine Potentialanalyse gemäß VDA Band 6.3 durch das SQM von Kroschu durchgeführt werden. Zur Informationsbeschaffung im Vorfeld einer Potentialanalyse kann die Durchführung eines Selbstaudits gemäß VDA 6.3 durch Kroschu gefordert werden.

Eine negative Potentialanalyse kann zum Ausschluss bei Vergabeentscheidungen führen.

2.6. Risikostatus des Lieferanten

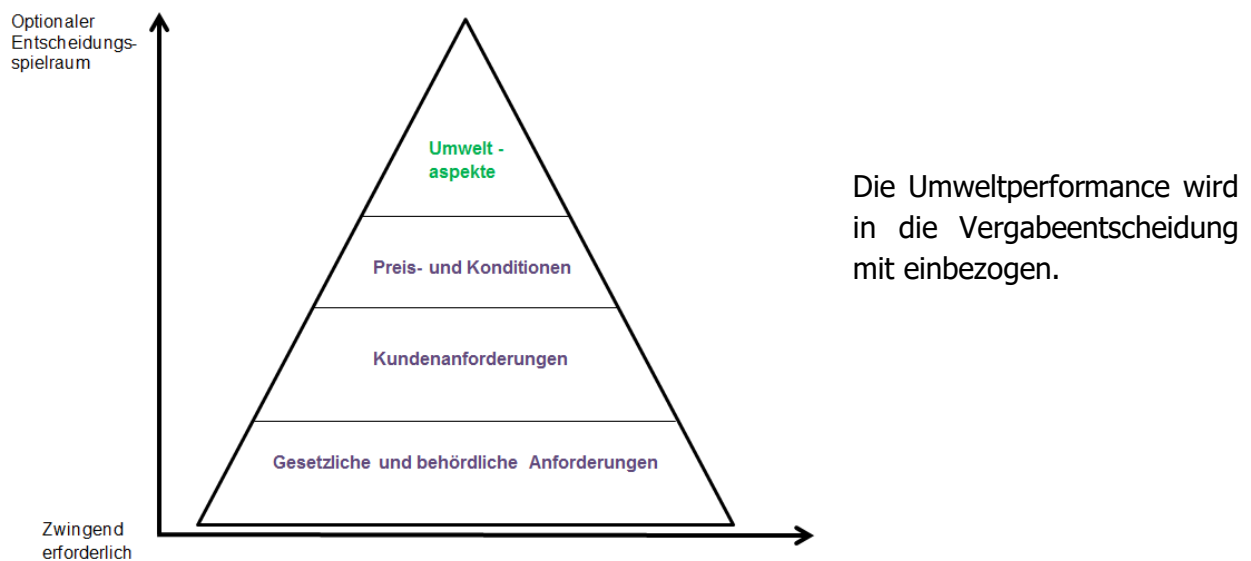
Der Risikostatus ermittelt sich aus der durchgeführten Risikoanalyse sowie aus den vorgelegten Dokumenten.

Der Risikostatus dient als Grundlage für die Bewertung des globalen Lieferantenstatus.

2.7. Umweltperformance

Durch den unmittelbaren Einfluss auf die Materialströme, die in unserem Unternehmen gelangen, hat der Einkauf eine zentrale Bedeutung für die Umweltschutzziele von Kroschu.

Daher wird die Umweltintegrität des Lieferanten in Hinblick auf ihre Produkte und Tätigkeiten im Rahmen der Risikoanalyse mit betrachtet. Hierzu wird eine Kennzahl zur Umweltintegrität, die Umweltperformance, für den Lieferanten berechnet (Umwelt-Performance-Kennzahlen). Die Daten hierfür werden im Rahmen des Lieferantenfragebogens (Supplier Questionnaire) erhoben (siehe Punkt 2.2).



2.8. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und sonstige Forderungen

Der Lieferant verpflichtet sich die jeweiligen gesetzlichen Umwelt- und Arbeitssicherheitsbestimmungen im Herstellland einzuhalten. Er ist verpflichtet auf Anforderung von Kroschu Nachweise hierüber vorzulegen. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet die jeweiligen Gesetze und Richtlinien aus diesem Leitfaden einzuhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich die jeweiligen Anforderungen des OEM bzw. Endkunden in der aktuell gültigen Version einzuhalten. Der Lieferant ist dafür verantwortlich sich die aktuellen Versionen der Anforderungen vom OEM oder Endkunden zu beschaffen. Sollte dies nicht möglich sein, kann Kroschu dabei unterstützen.

Der Lieferant verpflichtet sich:

- gesetzliche Vorschriften, alle Spezifikationen, Lastenhefte sowie Normen auf den Zeichnungen in der jeweils gültigen Fassung zu beschaffen und einzuhalten
- bei Setzteilen alle Spezifikationen, Lastenhefte und Normen, sowie Normen auf den Zeichnungen in der jeweils aktuellen Fassung beim OEM zu beschaffen und einzuhalten
- Besondere Merkmale, notwendige Parameter für Prozessfähigkeit (ggf. in Abstimmung mit Kroschu) festzulegen und einzuhalten
- auf fehlende Informationen (z.B. Spezifikation, Normen) hinzuweisen
- Unstimmigkeiten der Dokumentation bei der zuständigen Stelle im Einkauf anzuzeigen
- aktuelle bzw. geänderte Zeichnungen und Muster, Kroschu unverzüglich zur Freigabe zur Verfügung zu stellen

3. Sourcing-Prozess und Vertragsmanagement

3.1. Angebotsgestaltung

Hierbei kann es sich um eine Einzelanfrage sowie um Jahresanfragen mit Prognosemengen für einen bestimmten Zeitraum handeln. Die Angebote der Lieferanten müssen sich auf die Anfragennummer beziehen und sind in der Form, in der auch angefragt wurde, an den jeweiligen Absender zu retournieren. Angebotsfristen sind zwingend einzuhalten.

Elementare Angebotsbestandteile, wie Edelmetallgewichte, Einzelkomponenten oder Dienstleistungen müssen im Angebot klar erkennbar sein.

Verpackungseinheiten, Mindestbestellmengen, Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie die Angabe von Produktionsstandorten sind Bestandteile des Angebotes. Vereinbarungen, die direkt mit dem OEM getroffen wurden, sind Kroschu mit o.g. Inhalten sofort zu übermitteln.

Wir verstehen die eingehenden Angebote als vom Anbieter in ausreichender Form auf Richtigkeit überprüft (Angebotsfehler).

Angebote sind ausnahmslos an die Einkaufsstelle zu übermitteln. Eine Weiterleitung, Kopie oder anderweitige Übermittlung an Dritte ist nicht gestattet und wird ausdrücklich untersagt. Das Versenden von Angeboten an andere als die explizit anfragende Person bzw. dessen Vertreter wird hiermit im Voraus abgelehnt. Derartige Angebote gelten als nicht zugegangen und entfalten keine rechtliche Wirkung.

Schweigen auf ein nicht ordnungsgemäß adressiertes Angebot wird ausdrücklich nicht als Zustimmung oder Annahme gewertet. Es begründet keinerlei Rechtsverhältnis oder Verpflichtung.

3.2. Angebotsunterlagen

Der Lieferant erhält von Kroschu Lastenhefte, Spezifikationen, Zeichnungen, Normen und sonstige für die Ausschreibung notwendigen Informationen.

Der Lieferant ist verantwortlich die Anforderungen zu bewerten, abzustimmen und einzuhalten sowie auf offensichtlich fehlende Informationen hinzuweisen.

Der Lieferant verpflichtet sich für alle bereitgestellten Prozesse, Dienstleistungen und Produkte die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des vom OEM genannten Bestimmungslandes zu erfüllen. Bei Bedarf sind die vom Kroschu OEM geforderten kundenspezifischen Anforderungen (Auszug siehe Anhang) zu berücksichtigen. Der Lieferant muss etwaige eigene Unterlieferanten, Zulieferer oder sonstige Vertragspartner in der Lieferkette gleichfalls vertraglich zur Einhaltung der vorgenannten Mindeststandards verpflichten.

Der Lieferant hat für seine Lieferungen den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten zu berücksichtigen und anzuwenden.

Unstimmigkeiten in der Angebotsdokumentation sind beim zuständigen Einkäufer anzuzeigen.

3.2.1. Einkaufsbedingungen

Für das Zustandekommen von Einkaufsverträgen sind die aktuellen Einkaufsbedingungen von Kroschu verbindlich und sind daher bereits in der Angebotsphase zu berücksichtigen. Die jeweils gültige Fassung der Einkaufsbedingungen können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://portale.kroschu.com/portale/showfiles.php?area=49>

3.2.2. Umweltaspekte / Sicherheit,- Gesundheit,- und Arbeitsschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, zur Einhaltung der jeweiligen nationalen Umweltvorschriften und seine Tätigkeit in Bezug auf die Umweltsituation kontinuierlich und effizient zu verbessern. Alle verwendeten Materialien müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Umwelt- und Arbeitssicherheitsauflagen genügen. Bei der Auswahl der zu beschaffenden Materialien ist durch den Lieferanten zu prüfen, ob es sich um Gefahrstoffe im Sinne der GefStoffV handelt und ob für diese Stoffe weniger problematische Ersatzstoffe erhältlich sind.

Der Lieferant muss etwaige eigene Unterlieferanten, Zulieferer oder sonstige Vertragspartner in der Lieferkette gleichfalls vertraglich zur Einhaltung der vorgenannten Mindeststandards verpflichten.

Kroschu erwartet, dass seine Lieferanten den Umweltschutz aktiv unterstützen, indem sie Prozesse nutzen, die Abfall vermeiden, die Qualität verbessern und eine effiziente Nutzung von Ressourcen an ihren Standorten fördern.

Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass geltende Gesetze in Bezug auf Materialverbote zwingend einzuhalten sind. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Chemikalien, die sie einsetzen:

- Nach Vorschrift identifizieren und kennzeichnen
- Sachgemäß lagern und handhaben (z.B. sicherer Transport)
- Bei Bedarf entsprechend nach Vorschrift entsorgen oder recyceln

Kroschu erwartet von seinen Lieferanten, dass die Sicherheit an erster Stelle steht und diese anstreben sämtliche Verletzungen, arbeitsbedingte Erkrankungen und Sicherheitsvorfälle zu vermeiden. Unsere Lieferanten müssen die Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeiter aktiv mit Richtlinien und praktischen Programmen fördern, um jeden Einzelnen vor Gefahr zu schützen.

Der Lieferant muss etwaige eigene Unterlieferanten, Zulieferer oder sonstige Vertragspartner in der Lieferkette gleichfalls vertraglich zur Einhaltung der vorgenannten Mindeststandards verpflichten.

3.3.Nominierung

Die Entscheidung zur Auftragsvergabe wird bei Kroschu grundsätzlich durch interne Entscheidungsgremien getroffen.

Die Beauftragung zur Lieferung von Vertragsprodukten erfolgt ausschließlich durch den Kroschu Einkauf mit einer entsprechenden Vereinbarung, wie z.B. durch ein Nomination Letter oder eine schriftliche Bestätigung der vereinbarten Konditionen. Voraussetzungen für die

Wirksamkeit einer Nominierung sind Kapazitätsbestätigungen, gültige OEM-Freigaben, Freigaben durch Kroschu sowie Bestätigungen der Verbaubarkeit und weitere Vereinbarungen aus dem Nomination Letter. Der Lieferant muss etwaige eigene Unterlieferanten, Zulieferer oder sonstige Vertragspartner in der Lieferkette gleichfalls vertraglich zur Einhaltung der vorgenannten Mindeststandards verpflichten.

Der Lieferant gewährleistet, dass seine Leistungen für die vorgegebene Verwendung geeignet sind und dass sie in Bezug auf verwendete Materialien und Ausführung von einwandfreier Qualität sind.

3.4. Vertragsmanagement

Grundlage für die Geschäftsbeziehung bilden die vom Zentraleinkauf geschlossenen Verträge.

3.4.1. Qualitätssicherungsvereinbarung

Die Bestimmungen der Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) gelten für alle Lieferungen, d.h. alle Materialien, Rohstoffe, Einzelteile, Baugruppen, Systeme und Dienstleistungen, die der Lieferant an Kroschu liefert. Hierzu wird eine separate Vereinbarung geschlossen (QSV). Die Regelungen der QSV gelten für sämtliche Produktionsstandorte von Kroschu und/oder weltweite Tochterunternehmen von Kroschu, an denen Kroschu die Mehrheit besitzt.

3.4.2. Logistikvertrag für Produktivmaterial

Logistische Anforderungen sind aus unserem Logistikhandbuch zu entnehmen. Diese Vertragsdokumente werden separat mit dem Bereich Rohmaterial Logistik geschlossen.

3.4.3. Gewährleistungsvereinbarung

Um die durch Kroschu zugesagten Standards- und Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Kunden gerecht zu werden, müssen diese Anforderungen mittels einer Gewährleistungsvereinbarung auch auf unsere Unterlieferanten übertragen werden.

Die Ausgestaltung der Vereinbarung richtet sich generell nach dem Kroschu Standard und wird, je nach abweichender Kundenanforderung, explizit angepasst und separat abgeschlossen.

4. Zusammenarbeit im Projektmanagement

4.1. Komponentenmanagement im Allgemeinen

Um den Kundenanforderungen gerecht zu werden, muss im Rahmen des Komponentenmanagements der Reifegrad von Produkten abgesichert werden. Hierbei werden die Zulieferer frühzeitig in den Produktentstehungsprozess eingebunden, sodass in der Lieferkette die Anlauf-, Anliefer- und Feldqualität verbessert werden kann.

4.2. Abfrage zu Entwicklungskomponenten

Es werden mehrfach Abfragen zu unterschiedlichen Terminen von den Projekteinkäufern an die Lieferanten verschickt. Hierbei wird eine aktive Mitarbeit der Lieferanten erwartet. Dies gilt auch

für Lieferanten, die die Produkte gemeinsam mit den OEMs entwickeln (siehe Muster SPQ im Anhang).

Die Abfrage bezüglich Entwicklungskomponenten bezieht sich auf die Identifikation des jeweiligen Reifegrades von Neuteilen- und / Entwicklungskomponenten und wird umgehend nach Projektstart gestartet.

Die Abfrage bezüglich sog. Übernahmeteile überprüft den Reifegrad von COP-Teilen.

Sollten anhand dieser Abfragen Abweichungen auftreten, werden Maßnahmen oder wenn notwendig, Eskalationen eingeleitet, die in Abstimmung mit dem Kunden stattfinden.

4.3.Kapazitätsabfragen im Projektmanagement

Kapazitätsabfragen dienen der Absicherung von Projektanläufen und dem Aufzeigen von potentiellen Versorgungsrisiken. Die Kapazitätsabfragen erfolgen durch ein standardisiertes Formblatt (siehe Muster im Anhang) in der Projektphase entsprechend den Projektmeilensteinen (ca. 6-9 Monate vor SOP).

Bei nicht ausreichender Bestätigung, oder keiner Bestätigung, wird nach erfolgloser Mahnung die Information an den Kunden zur Eskalation eingeleitet sowie der Lieferantenstatus neu bewertet.

4.4.Qualitätsvorausplanung und Reifegradabsicherung

Grundsätzlich verpflichtet sich der Lieferant die Absicherungsmaßnahmen zum entsprechenden Reifegrad mit Kroschu gemeinsam durchzuführen.

4.5.Risikoklassifizierung

Die Anforderungen an die Reifegradabsicherung sind bestimmt durch die Risikoklassifizierung eines neuen Projektes bzw. eines neuen Produktes. Die Klassifizierung findet in drei Stufen CLD 1–3 statt. Basis für diese Risikoklassifizierung sind u.a. die oben beschriebenen SPQ-Abfragen, die vom Lieferanten dem Projektstatus entsprechend auszufüllen sind.

Bei nicht durch Kroschu eigenentwickelten Teilen, erfolgt lediglich die Abfrage an den Lieferanten zur Reifegradabsicherung zwischen OEM und dem Lieferanten.

4.6.Projektfortschritt und Terminplan

Der Lieferant muss seinen Projektfortschritt selbstständig und auf Basis der Risikoklassifizierung an Kroschu berichten. Ebenso müssen entsprechende Berichte selbstständig an Kroschu im vorher festgelegten Intervall gesendet werden. Sollte nichts anderes vereinbart werden, sind die Berichte alle 4 Wochen zu übermitteln.

Der Lieferant ist dafür verantwortlich einen Projektterminplan zu erstellen aus dem alle notwendigen Aktivitäten hinsichtlich Werkzeug,- Fertigungs- und Qualitätsplanung hervorgehen. Der Terminplan ist mit Kroschu abzustimmen.

Mindestanforderungen sind:

- Meilensteinplanung, basierend auf den von Kroschu oder vom Endkunden (bei Setzteilen) zur Verfügung gestellten Terminen
- Anlagen- und Werkzeugfortschrittsbericht
- Qualitätsvorausplanung
 - Unterlieferantenmanagement
 - Prozessablaufplan
 - D-/P-FMEA und Kontrollplan
 - Produkt- und Prozessvalidierung

Bei von Kunden vorgegebenen und bereits nominierten Lieferanten (sog. „Setzteilen“) ist Kroschu der mit dem Endkunden abgestimmte Terminplan zur Verfügung zu stellen. Alle in dem abgestimmten Terminplan enthaltenen Fristen stellen bindende Vertragsfristen dar. Bei Überschreiten einer Frist gerät der Lieferant automatisch in Verzug und hat umgehend einen Maßnahmenplan vorzustellen.

4.7.Fehlermöglichkeits- und Einflussanalyse

Die Design-FMEA ist in jedem Fall durchzuführen und muss über den gesamten Produktlebenszyklus aktualisiert werden, z.B. nach Reklamationen oder Änderungen am Produkt.

Der Lieferant muss Kroschu die FMEA zur Verfügung stellen (zumindest aber Einsicht gewähren) und falls gefordert, eine Schnittstellen-FMEA mit Kroschu und/oder dem Endkunden durchführen.

Von Kroschu oder dem Endkunden vorgegebene (besondere) Merkmale müssen vom Lieferanten bei der FMEA berücksichtigt werden und wenn notwendig sind vom Lieferanten eigene besondere Merkmale zu definieren.

4.8. Prozessablauf

Der Lieferant muss zu Beginn und bei einer Änderung in seinem Prozessablauf einen schematischen Ablaufplan inklusive Reparaturen und Nacharbeit (nur falls erlaubt) zur Verfügung stellen, der den aktuellen Prozessablauf darstellt.

4.9. Prototypen und Vorserienteile

Bei allen Lieferanten von Prototypen und Vorserienteilen ist vom Lieferanten mindestens ein Maßbericht nach aktueller Zeichnung sowie ein Funktionsbericht zu senden. Diese Berichte sind kostenfrei zur Verfügung zu stellen und vom Lieferanten in das Angebot einzukalkulieren. Sollten vom Endkunden von Kroschu ein weitergehender Nachweis gefordert werden, sind diese ebenso vom Lieferanten zur Verfügung zu stellen. Die Kennzeichnung von Prototypen und Vorserienteilen ist mit Kroschu vor der Auslieferung abzustimmen.

4.10. Fähigkeitsnachweise

Prozessfähigkeitsnachweise dienen dem Nachweis der Qualitätsfähigkeit der eingesetzten Prozesse. Die Nachweise müssen für alle von Kroschu, vom Lieferanten und vom Endkunden vorgegebenen besonderen Merkmalen durchgeführt werden. Dabei gelten folgende Indizes:

Merkmal	Vorläufige Prozessfähigkeit Ppk	Langzeitfähigkeit Cpk
Sicherheitsrelevantes Merkmal	> 2,00	> 1,67
Signifikantes Merkmal	> 1,67	> 1,33

Werden die oben genannten Fähigkeitsindizes nicht erreicht, muss Kroschu unverzüglich informiert werden. Darüber hinaus muss der Lieferant unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Vorgaben zu erreichen und bis zur Validierung dieser Maßnahme durch Kroschu, eine dokumentierte 100% Prüfung der nicht fähigen Prozesse durchzuführen.

4.11. Prüfmittel

Der Lieferant verpflichtet sich ausschließlich geeignete Prüf- und Messmittel für die Überwachung seiner Prozesse zu verwenden und deren Fähigkeit nach VDA Band 5 nachzuweisen.

4.12. Prozessvalidierung

Die Durchführung der Prozessvalidierung erfolgt gemäß VDA Band 6.3 „Prozessaudit“ und muss vor einem eventuell geplanten Prozessaudit durch Kroschu abgeschlossen sein.

Gegenstand der Freigabe ist auch eine Kapazitätsbestätigung bzw. ein Nachweis der vorhandenen Produktionskapazität durch eine 2TP / Run@Rate.

4.13. Bemusterung

Die Bemusterung an KROSCHU erfolgt soweit nicht anders vereinbart nach PPAP / AIAG Level 3 oder VDA / PPF Level 2. Sämtliche Unterlagen sind in Englischer, oder wenn explizit gefordert, in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.

Sowohl die Unterlagen als auch die Teile, welche im Rahmen der Erstbemusterung notwendig sind, werden vom LIEFERANTEN kostenlos zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich müssen alle Komponenten vor Serieneinsatz gemäß VDA kostenfrei bemustert werden.

Die geforderten Bemusterungsunterlagen sowie der Endtermin werden dem LIEFERANTEN mittels einer standardisierten PPAP-Checkliste mitgeteilt.

Die Unterlagen sind, soweit nicht anders vereinbart, im pdf-Format per Email unter ppap@kstn-tu.kroschu.com zur Verfügung zu stellen.

Neben den generellen Anforderungen zum QM-System sind produktspezifische Qualitätsnachweise durch den LIEFERANTEN zu führen und mindestens 15 Jahre nach letzter Produktion des Bauteils (siehe VDA Band 1) zu archivieren.

4.14. IMDS und REACH Daten

Für alle kommerziellen Produkte, die an Kroschu geliefert werden, sind die GADSL (Global Automotive Declarable Substance List) und die REACH-Verordnung 1907/2006/EG einzuhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich die notwendigen Angaben vor der Abgabe der Bemusterungsunterlagen in das IMDS einzustellen (www.mdssystem.com). Mit der Bereitstellung der IMDS-Daten ist auch der Informationspflicht nach ELV 2000/53/EC und REACH-VO nach Artikel 33 Genüge getan. Es ist zu beachten, dass gesetzliche Anforderungen und die oben genannten Dokumente regelmäßig aktualisiert werden. Daher sind Lieferanten verpflichtet, die jeweils aktuellen Versionen der Materialdatenblätter zu verwenden.

4.15. Teilelebenslauf

Zu allen Produkten, die an Kroschu geliefert werden, wird vom Lieferant ein sogenannter Teilelebenslauf geführt, indem alle intern und extern angestoßenen Produkt- und Prozessänderungen dokumentiert sind. Auf Verlangen ist dieser Kroschu zur Verfügung zu stellen.

Bei von Kunden vorgegebenen und bereits nominierten Lieferanten (sog. „Setzteilen“) muss der Teilelebenslauf im entsprechenden OEM bzw. Endkundenformat geführt werden.

4.16. Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant verpflichtet sich die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Wird ein Fehler festgestellt, müssen die Nachverfolgbarkeit und die Eingrenzung der schadhaften Teile / Produkte / Chargen / Revision usw. lückenlos gewährleistet sein.

Aufgrund regulatorischer Anforderungen unterschiedlicher Länder muss Kroschu im Einzelfall gegenüber Behörden die Herkunft von Unterkomponenten, die in den Produkten von Kroschu enthalten sind, entlang der Lieferkette und soweit erforderlich lückenlos bis zum Ursprung nachweisen. Soweit kein wichtiger Grund entgegensteht, hat der Lieferant auf Nachfrage in angemessenem Umfang über seine Lieferkette (insbesondere Unterauftragnehmer) zu informieren.

4.17. Cost-Down-Workshop und KVP

Um dem hohen Kostendruck gerecht zu werden, kann während der Projektphase vom Kroschu-Einkauf gemeinsam mit den Lieferanten ein Workshop zur Kostenoptimierung durchgeführt werden.

Grundsätzlich erwartet Kroschu von seinen Lieferanten die aktive Mitarbeit an ständigen Verbesserungen von Abläufen, Prozessen und Produkten. Die Ergebnisse aus dem (KVP) müssen als Kosteneinsparung bzw. als Qualitätsverbesserung nachgewiesen werden.

5. Zusammenarbeit während der Serienproduktion

5.1. Unterjährige Überwachung

Die unterjährige Überwachung der Lieferanten durch die Bereiche Logistik und Qualität findet quartalsweise statt. Folgende Leistungszahlen werden hierbei erfasst bzw. bewertet:

Logistik:

- Logistische Lieferleistung (Liefertreue)
- Anzahl der mit Zusatzfrachtkosten verbundenen Vorfälle

Qualität:

- Konformität der gelieferten Produkte mit den Anforderungen
- auftretende Störungen im beliefernden Werk des Kunden einschließlich sog. „Yard Holds“ und Auslieferungsstopps

5.1.1. Qualitätsperformance (QP) – Indikatoren

Zur Erstellung der QP werden folgende 4 Einzelindikatoren (QP 1 – QP 4) ermittelt:

- QP 1 ppm intern
bei Kroschu festgestellte, fehlerhafte Zukaufteile
- QP 2 ppm extern
beim Kunden von Kroschu festgestellte und damit verbundene Zukaufteile
- QP 3 durchschnittliche Reklamationsanzahl pro Monat
vom Lieferanten bestätigte, fehlerhafte Zukaufteile
- QP4 Anzahl Feldausfälle
bestätigte Feldausfälle aufgrund fehlerhaften Zukaufteile

5.1.2. Berechnung QP

Die finale Berechnung der Qualitätsperformance erfolgt mittels der unten aufgeführten Formel. Die Indikatoren sind aus Punkt 5.1.1. zu entnehmen.

$$QP [\%] = (2 \times QP1 + 3 \times QP2 + 5 \times QP3) \times \left(\frac{1}{1 + QP4} \right)$$

Die oben genannten Indikatoren werden zur Verwendung in der Formel entsprechend der aufgeführten Tabelle bewertet:

QP1	Punkte
0 ppm < QP1 ≤ 10 ppm	10
10 ppm < QP1 ≤ 50 ppm	8
50 ppm < QP1 ≤ 100 ppm	6
100 ppm < QP1 ≤ 200 ppm	4
QP1 > 200 ppm	0

QP3	Punkte
0 < QP3 ≤ 1	10
1 < QP3 ≤ 2	8
2 < QP3 ≤ 3	6
3 < QP3 ≤ 4	4
QP3 > 4	0

QP2	Punkte
QP2 = 0 ppm	10
0 ppm < QP2 ≤ 10 ppm	8
10 ppm < QP2 ≤ 20 ppm	6
20 ppm < QP2 ≤ 30 ppm	4
QP2 > 30 ppm	0

QP4	Punkte
Feldausfälle	Anzahl

5.1.3. Auswertung der QP

Die Klassifizierung der Ergebnisse erfolgt nach einer ABC-Analyse mit folgenden Grenzwerten:

A	$QP \geq 90\%$
B	$90\% > QP \geq 80\%$
C	$QP < 80\%$

Bei einer C-Einstufung in der Logistik oder Qualität wird der entsprechende Fachbereich zeitnah auf den Lieferanten zukommen und Maßnahmenpläne erstellen.

5.2. Kapazitätsabfragen in der Serienproduktion

Kapazitätsabfragen für Serienumfänge erfolgen mindestens zweimal jährlich. Mit der Jahrespreisanfrage werden Prognosemengen für einen definierten Zeitraum genannt, die entsprechend zu bestätigen bzw. die Positionen mit absehbaren Kapazitätsproblemen zu kennzeichnen sind. Ein Aktionsplan zur Vermeidung von Kapazitätsproblemen muss an Kroschu mitgeteilt werden.

Bei einer Nichtbeantwortung der Kapazitätsabfrage, wird von einer Kapazitätsbestätigung ausgegangen. Eventuell entstehende Kapazitätsengpässe liegen in der vollen Verantwortung des Lieferanten. Auf mögliche Konsequenzen (Frachtkosten, Produktionsausfälle bei Kroschu und den OEMs) wird ausdrücklich hingewiesen und können dem Lieferanten weiterbelastet werden.

5.3. Selbstanzeigen

Bei Qualitätsproblemen hat der Lieferant unverzüglich eine Selbstanzeige vorzunehmen. Hierzu ist der entsprechende Commodity Manager SQM zu informieren.

Die Selbstanzeige muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Detaillierte Problembeschreibung (mit Beschreibung und Fotodokumentation)
- Fehlereingrenzung und Risikoanalyse
- Sofortmaßnahmen um den Bestand bei Kroschu bzw. die Ware in „Transit“ (inkl. Fertigung) abzusichern
- Maßnahmenplan, um die geforderte Produktqualität wieder sicherzustellen bzw. Fehleranalyse in Form der 8D-Methode. Sollte dies noch nicht möglich sein, müssen die Termine bis zum Abschluss der Analyse genannt werden.

Selbstanzeigen sind nicht ppm-relevant. Wurden die potentiell fehlerhaften Teile aber schon verarbeitet und/oder haben zu einer Störung des Produktionsablaufes geführt, werden auch Selbstanzeigen als ppm-relevant eingestuft.

5.4. Produktionssicherheitsbeauftragte(r)

Alle Lieferantenstandorte, die Volkswagen (VW) betreffende Komponenten an Kroschu liefern, müssen den jeweiligen zuständigen Produktsicherheitsbeauftragten (PSCR) benennen. Damit soll sichergestellt werden, dass Haftungsrisiken während des gesamten Produktentwicklungsprozesses erkannt, in der Produktentwicklung minimiert und durch die Prozessentwicklung.

5.5. Unterlieferantenmanagement

Um die Risiken innerhalb der Lieferkette möglichst gering zu halten, dient das Unterlieferantenmanagement zur Identifizierung und Absicherung der möglichen Risiken.

Der Lieferant ist vollumfänglich für dessen Beschaffungsumfänge sowie durch ihn ausgelagerte Prozessschritte, was auch die gesamtumfängliche Qualitätsverantwortung einschließt, verantwortlich. Der Lieferant hat die an ihn durch Kroschu gestellten Anforderungen auch an alle Unterlieferanten weiterzugeben und die Einhaltung zu überwachen.

Der Lieferant ist verantwortlich, vor Auftragsannahme die technische Machbarkeit sowie die Verfügbarkeit der Unterkomponenten zu prüfen und ggf. zu sichern.

Der Lieferant hat ein Risikomanagement mit seinen Unterlieferanten aufzubauen und aufrecht zu erhalten, welches die Punkte dieses Handbuches insbesondere Punkt 2ff. unter Berücksichtigung von vorgegebenen Standards aufgreift und berücksichtigt.

Der Lieferant ist dafür verantwortlich vor Auftragsannahme die technische Machbarkeit sowie die Verfügbarkeit der Unterkomponenten zu prüfen und ggf. zu sichern sowie die Informationen daraus an Kroschu weiterzuleiten.

6. Änderungsmanagement

Jede Änderung am Produkt oder Prozess des Lieferanten, die Auswirkungen auf das fertige Produkt haben bzw. haben könnte, muss Kroschu rechtzeitig mitgeteilt werden und der Lieferant muss sich die Zustimmung von Kroschu einholen. Eine Umsetzung ohne die ausdrückliche Zustimmung von Kroschu ist nicht zulässig. Änderungen, für die durch Kroschu eine Kundenfreigabe benötigt, werden erst nach erhaltender OEM-Freigabe freigegeben.

Zustimmungspflichtige Änderungen sind gemäß VDA Band 2 „Auslösematrix im PPF-Verfahren“ anzuzeigen.

Änderungsmittelungen sind ausschließlich an folgende Emailadresse zu senden:

changenotification@kroschu.com

Änderungsmittelungen, welche nicht an die unten benannte Emailadresse gesendet werden, können prozessbedingt nicht berücksichtigt werden und zu Eskalationen führen, für die Kroschu keine

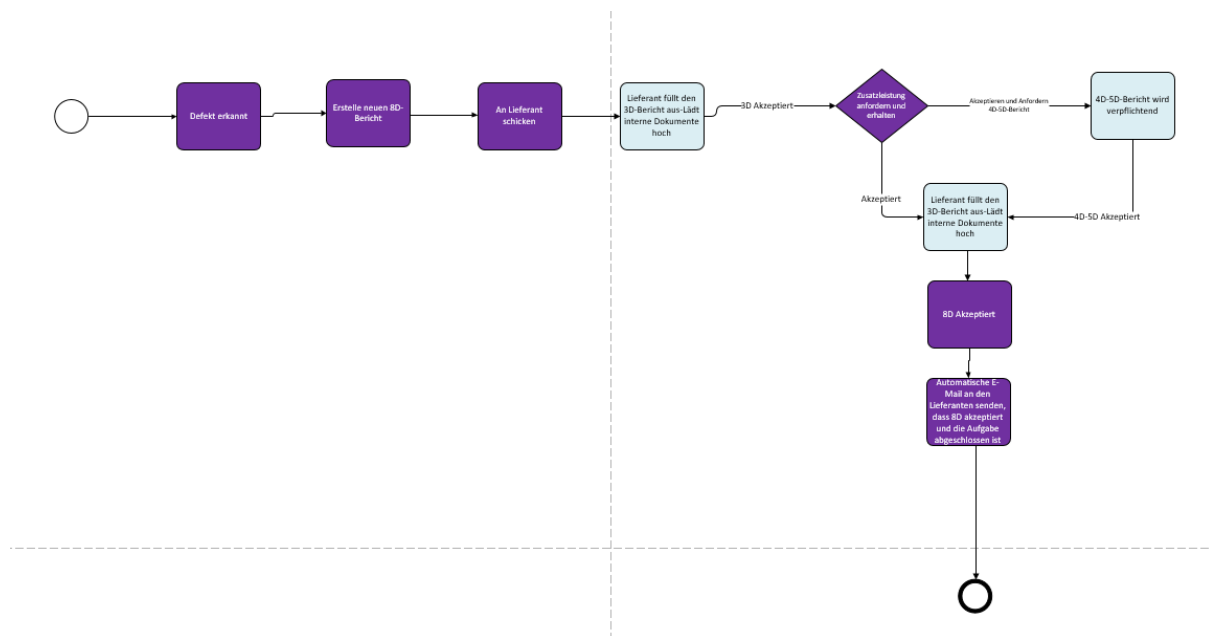
Verantwortung übernehmen kann. Dies gilt auch, wenn diese Mitteilung z.B. direkt in die Kroschu-Werke versendet wurde.

Kosten, die Kroschu aus einer nicht ordentlich eingesteuerten Produkt- oder Prozessänderung durch den Lieferanten entstehen, insbesondere aus einer nicht bzw. nicht rechtzeitig angemeldeten Änderung, können dem Lieferanten weiterbelastet werden.

7. Reklamationsmanagement (Claim – Management)

Lieferungen des Lieferanten, die vom Kroschu-Wareneingang beanstandet werden, sind mit dem ASTRAS-Tool zu reklamieren. Arbeitsanweisungen für das Tool und Zugangsinformationen werden von Fall zu Fall zur Verfügung gestellt.

Der Prozess wird auf alle Kromberg&Schubert-Werke ausgerollt.



Die folgenden Fristen sind bereits automatisch im System eingestellt:

- 3D-Report (Datum des Schadensfalls + 1 Werktag)
- 5D-Report (Datum des Schadensfalls + 5 Werktag)
- 6D-Report (Datum des Schadensfalls + 10 Arbeitstage)
- 8D-Report (Datum der Reklamation + 20 Arbeitstage)

Frist für Nacherfüllung (Ersatzlieferung oder Nachbesserung) (Datum der Reklamation + 5 Arbeitstage)

Wurden zusätzliche abweichende Kundenanforderungen akzeptiert, müssen diese vom Werk entsprechend umgesetzt werden, da eine systemgestützte Darstellung der abweichenden Fristen nicht möglich ist.

Anforderung OEM Porsche für VIP-Fahrzeuge (Feldausfälle und "Q-Focus-Alarm"):

- 5D-Report (Datum der Reklamation + 3 Arbeitstage)

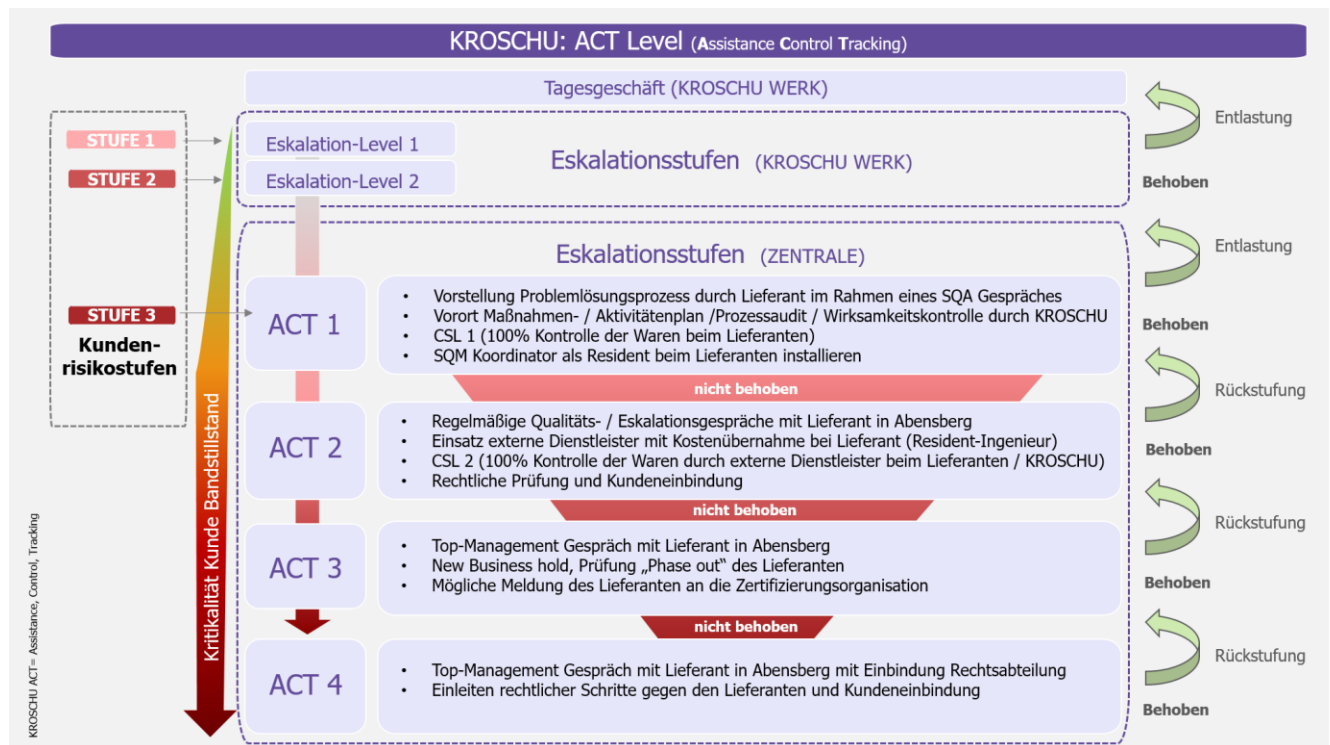
- 8D-Report (Datum der Reklamation + 10 Arbeitstage)

Erfolgt keine Rückmeldung des Lieferanten, wird nach Ablauf der in der Reklamationsmeldung genannten Fristen automatisch eine Inverzugsetzung gemäß der gesetzlichen Grundlage ausgesprochen.

8. Eskalationsmanagement

Das Eskalationsverfahren (ACT) greift grundsätzlich für alle Lieferanten und deren verbundenen Unternehmen.

ACT – Level (Assistance, Control, Tracking)



Die Aufnahme in das Eskalationsverfahren kann beispielsweise erfolgen bei:

- Wiederholungsfehlern – trotz abgeschlossenem Problemlösungsprozess
- mangelhaftem Reklamationsmanagement des Lieferanten
- Nichteinhaltung von vereinbarten Maßnahmenplänen
- Kundenreklamationen aufgrund von fehlerhaften Lieferungen
- mehrfachem Terminverzug

Kroschu behält sich vor sämtliche Kosten, welche durch Anwendung des Eskalationsverfahrens entstehen, an den Lieferanten zu belasten.

Das Eskalationsmanagement hat Einfluss auf den Lieferantenstatus mit entsprechenden Auswirkungen auf die bestehenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

9. Corporate Social Responsibility

Der Lieferant ist verpflichtet die jeweils aktuellen gesetzlichen, länder- und branchenspezifischen Regelungen bezüglich Arbeitsschutz, Umweltschutz und Recycling einzuhalten. Hierbei ist in Hinblick auf die Ökologie u.a. folgendes zu beachten:

- Minimierung des Ressourcenverbrauchs und Steigerung der Energieeffizienz
- umweltgerechte Verpackungs,- Transport- und Logistikkonzepte
- Vermeidung von Problemstoffen
- Wiederaufbereitung von Produktions- und Produktionshilfsmitteln (z.B. Kühl- und Schmiermittel)

Zur Sicherstellung der CSR in der Lieferantenkette führt Kroschu im Rahmen der Neuanlage von Lieferanten ein Risk Assessment auf Basis der Angaben aus der Lieferantenselbstauskunft (Lieferantenselbstauskunft siehe Punkt 4.2) durch. Diese Bewertung geht in die Risikoanalyse des Lieferanten ein.

9.1. Ethische Standards und Verhaltenskodex

In ihrer gesamten unternehmerischen Tätigkeit ist sich Kroschu ihrer sozialen Verantwortung bewusst und fühlt sich den Grundsätzen der Global-Compact-Initiative der Vereinten Nationen (www.unglobalcompact.org) ebenso verpflichtet wie der ILO-Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte am Arbeitsplatz (www.ilo.org/declaration). Kroschu setzt auch von seinen Lieferanten und allen Unterlieferanten ein einwandfreies, gesetzestreues, soziales und ethisches Verhalten voraus, durch das die in den vorgenannten Grundsatzserklärungen festgelegten Mindeststandards eingehalten werden (siehe hierzu Code of Conduct).

- Kinder- und Zwangsarbeit wird nicht toleriert
- Es herrscht der Grundsatz der „Nicht-Diskriminierung“
- Versammlungsfreiheit ist gewährleistet
- Arbeitszeiten und Vergütung entsprechen mindestens den jeweiligen nationalen und gesetzlichen Vorgaben

Kroschu erwartet von seinen Lieferanten keine Handlungen vorzunehmen, die zu einem Interessenkonflikt führen oder auch nur den Anschein eines solchen Konflikts erwecken.

Der Lieferant muss etwaige eigene Unterlieferanten, Zulieferer oder sonstige Vertragspartner in der Lieferkette gleichfalls vertraglich zur Einhaltung der vorgenannten Mindeststandards verpflichten.

Menschenrechte

Kroschu erwartet von allen Lieferanten und Unterlieferanten, dass die Grundrechte aller Mitarbeiter anerkannt werden und eine Chancengleichheit sowie Gleichbehandlung ungeachtet der

Hautfarbe, Geschlecht, Religion, ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Orientierung gewährleistet wird.

Arbeitsnormen und Arbeitsschutz

- Kinder- und Zwangsarbeit wird nicht toleriert
- Es herrscht der Grundsatz der Nicht-Diskriminierung
- Versammlungsfreiheit ist gewährleistet
- Arbeitszeiten und Vergütung entsprechen mindestens den jeweiligen nationalen und gesetzlichen Vorgaben

Kroschu erwartet von seinen Lieferanten keine Handlungen vorzunehmen, die zu einem Interessenkonflikt führen oder auch nur den Anschein eines solchen Konflikts erwecken könnten.

Kroschu erwartet von seinen Lieferanten, dass die Sicherheit an erster Stelle steht und diese anstreben sämtliche Verletzungen, arbeitsbedingte Erkrankungen und Sicherheitsvorfälle zu vermeiden. Unsere Lieferanten müssen die Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeiter aktiv mit Richtlinien und praktischen Programmen fördern, um jeden Einzelnen vor Gefahr zu schützen.

Korruptionsprävention

Kroschu erwartet von all seinen Lieferanten und Unterlieferanten, dass diese gegen alle Arten der Korruption sowie Erpressung und Bestechung eintreten.

Antikartell- und Wettbewerbsgesetze sind einzuhalten.

9.2. Anti - Fraud - Regelung

Um drohende Risiken von Betrug sowie Unterschlagung von Vermögensverlusten vorzubeugen, werden die Buchhaltungsdaten des Lieferanten im „4-Augen“-Prinzip geprüft. Hierzu wird die Buchhaltung, wie auch der Bereich Risk Management Einkauf auf den Lieferanten zugehen, um die Finanzdaten des Lieferanten (Bankverbindung, IBAN, SWIFT) zu überprüfen. Ziel ist es, die Wahrscheinlichkeit von Betrugsfällen sowie daraus resultierenden Folgeschäden durch präventives Handeln zu minimieren.

Jegliche Änderungen betreffend der Finanzdaten (z.B. Kontoinformationen, IBAN usw.) sind ausschließlich an die lokale Buchhaltung (des betroffenen Werkes) von Kroschu zu melden.

Nicht an die lokale Buchhaltung gemeldete Änderungen können zu Zahlungsausfällen führen, für die Kroschu keine Verantwortung übernehmen kann.

10. Anforderungen an die Informationssicherheit

Aufgetretene informationssicherheitsrelevante Vorgänge sind Kroschu unverzüglich unter folgender Emailadresse zu melden:

informationsssecurity@kroschu.com

Kroschu ist gemäß TISAX zertifiziert und arbeitet in Anlehnung an die DIN ISO 27001. Um die Einhaltung des Standards auch in Zusammenarbeit mit Lieferanten und dessen Unterlieferanten zu gewährleisten, sind die folgenden Anforderungen an die Informationssicherheit als Mindestanforderung für Lieferanten aus den folgenden Bereichen zwingend einzuhalten:

- Lieferanten für Prototypen, welche die Herstellung und Entwicklung von innovativen Neuentwicklungen übernehmen → Bauteile, welche auch in ähnlicher Ausfertigung noch nicht am Markt verfügbar sind
- Ingenieurbüros und Lieferanten für Konzeptstudien- / Design für Neuentwicklungen
- Lieferanten aus dem Bereich Maschinenbau sofern dort eine Sonderanlage beauftragt werden soll

Lieferanten, welche unter die oben aufgeführte Tätigkeit fallen, gilt ergänzend das Dokument „Informationssicherheitsrichtlinien für Lieferanten“ (siehe Anhang).

11. Dokumentationspflicht

Alle mit dem Geschäftsvorgang verbundenen Dokumente und Aufzeichnungen sind bis 15 Jahre nach Produktionsende durch den Lieferanten aufzubewahren. Dies umfasst u.a.: Zeichnungen, Fertigungsfreigaben, Planungsnachweise, Nachweise zur Qualifizierung des Personals, Nachweise über Prüf- und Prozessfähigkeit.

12. Verweise

IATF – International Automotive Task Force <http://iatfglobalversight.org>

IATF 16949 und ISO 9001:2015 <http://www.aiag.org>

13. Abkürzungen und Begriffe

2TP	2-Tagesproduktion
8-D	Reklamationsverfahren
AIAG	Automotive Industry Action Group
APQP	Advanced Product Quality Planning
COP	Carry over parts
Cpk	Prozessfähigkeitsindex
CSR	Coporate Social Responsibility
CLD	Controlled Level Definition
D-FMEA	Design FMEA
DUNS	Data Universal Numbering System
ELV	End of life vehicle
FMEA	Fehlermöglichkeits- und Einflussanalyse
GADSL	Global Automotive Declarable Substance list
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GSS	Global Supplier Status / Globaler Lieferantenstatus
IATF	International Automotive Task Force
Kroschu	Kromberg & Schubert
IMDS	International Material Data System
ISO	International Organization for Standardization
KVP	Kontinuierlicher Verbesserungsprozess
NDA	Non-Disclosure Agreement / Geheimhaltungsvereinbarung

OEM	Original Equipment Manufacturer
OHSAS	Occupational Health & Safety Advisory Service
P-FMEA	Prozess-FMEA
Ppk	Prozessfähigkeitsindex
ppm	Part per million
PCN	Process Change Notification
PPF	Produktionsprozess und Produktfreigaben
QP	Qualitätsperformance
QSV	Qualitätssicherungsvereinbarung
REACH	Registration, Evaluation, Authorization, Restriction of Chemicals
Risk Assessment	Risikoüberprüfung des Lieferanten
Run@Rate	Kapazitätsmessung (Fähigkeitsanalyse)
SOP	Start of Production
SQM	Supplier Quality Management
SQ	Supplier Questionnaire
TISAX	Trusted Information Security Assessment Exchange
VDA	Verband der Automobilindustrie

14. ANHANG

Allgemeine Geschäftsbedingungen
 Muster Abfrage Entwicklungskomponenten/ Neuteile
 Muster Abfrage COP Komponenten
 Muster Kapazitätsabfrage
 Übersicht Kundenanforderungen
 Übersicht Standortkürzel
 Informationssicherheitsrichtlinie für Lieferanten (nur, wenn gemäß Punkt 9. relevant)
 AGB

14.1. Muster Entwicklungskomponenten / Neuteile



SPQ Supplier Project Questionnaire Entwicklungskomponenten/Neuteile	
Projekt / Project	
Production Plant Kroschu	
SOP Kroschu	
Lieferant / Supplier	

Komponentenübersicht

Ident	Teilbezeichnung	OEM Teilnr.	Artikelnr. Lieferant	Produktions- standard	Zeichnungsdatum	neuer Standard	neues Design	neuer Prozess	neues Produkt

Mengenvorschau

erste Prototypen TBT KWxxxx		VFF TBT KWxxxx		PM/S TBT KWxxxx		O-Serie TBT KWxxxx	
Menge	Termin bestätigt	Menge	Termin bestätigt	Menge	Termin bestätigt	Menge	Termin bestätigt
000800							
000840							
000847							
001028							

allgemeine Informationen

Kroschu Ident		000800	000840	000847	001028
1.0	Wurden Sie vom OEM für die angegebene Komponente bereits nominiert?				
2.0	Handelt es sich bei den Komponenten um Plattformteile?				
2.1	Wann ist welches Projekt bei der Endanfertigung?				
3.0	Existieren Prototypen-Werkzeuge oder Einfach-Serienwerkzeuge? Wenn ja, mit welchen Kapazitäten?				
4.0	Existieren für die genannte Komponente bereits Serienwerkzeuge?				
4.1	Wie ist der Werkzeugbestandsnummer?				
4.2	Sind die Serienwerkzeuge bereits beauftragt?				
4.3	Wann werden die Serienwerkzeuge fertiggestellt sein?				
5.0	Wann werden Sie uns die Baumatfreigabe und/oder PPAP zur Verfügung stellen?				
6.0	Sonstige Bemerkung Lieferant				

Querschnitt Lieferant

14.2. Muster Abfrage COP Komponenten

SPQ Supplier Project Questionnaire COP-Komponenten	
--	--



Projekt	
Production Plant K&S	
Lieferant	
VFF	
PVS	
O-Serie	
SOP Kroschu	

Serienfähige Prozesse sowie die PPAP-/Erstmusterunterlagen müssen spätestens 3 Monate vor Start der PVS verfügbar sein !

Komponentenübersicht

Ident	Teilebezeichnung	OEM Teilnummer	Lieferant	Kritische Komponente? ja/nein	Handelt es sich um ein Plattformteil? ja/nein
7773	STERNGEHÄUSE 2 POLIGE OHNE CPA	10000025	800 873 702 G		
23049	2 POLIG FLACHKONTAKTGERÄTE	10000026	800 873 702 G		
23051	FLACHKONTAKTGERÄTE 2 POLIG	10000027	800 873 702 G		
23052	FLACHKONTAKTGERÄTE 2 POLIG	10000028	800 873 702 G		

Sollten in dieser Liste kritische Komponenten enthalten sein, müssen Sie bitte die unten aufgeführten Fragen im Detail pro Komponente beantworten ! Sollten keine kritischen Komponenten enthalten sein, müssten Sie uns das bitte in Spalte F bestätigen. Außerdem benötigen wir zwingend Ihr Feedback zum Thema Plattformteil (Spalte G).

allgemeine Informationen

	Krit. Teil 1	Krit. Teil 2	Krit. Teil 3				
1.0 Wurden Sie vom OEM / Kunden für die angegebene Komponente bereits nominiert ?							
2.0 Existieren für die aufgeführten Komponenten Serienwerkzeuge sowie Serienfertigungsrichtungen ?							
2.0 Existieren für die aufgeführten Komponenten Serienwerkzeuge sowie Serienfertigungsrichtungen ?							
2.1 Wenn ja,							
2.1.1 Wer ist der Werkzeugeigentümer ?							
2.1.2 Wann werden Sie uns die Baumusterfreigabe und/oder PPAP/Erstmuster-prüfbericht zur Verfügung stellen ?							
2.2 Wenn nein,							
2.2.1 Sind die Serienwerkzeuge zumindest schon beauftragt ?							
2.2.2 Wann werden die Serienwerkzeuge fertig gestellt sein ?							
2.2.3 Wann werden wir die PPAP-Unterlagen bzw. Erstmusterprüfberichte erhalten ?							
2.2.4 Ab wann können wir Serienlieferungen aus Serienwerkzeugen erhalten ?							
2.2.5 Existieren Prototypenwerkzeuge oder sonstige Einfachwerkzeuge ?							
2.2.6 Sind Termin- und/oder Qualitätsprobleme bei der Werkzeugerstellung oder -freigabe zu erwarten ?							
3.0 Sind Änderungen an den Fertigungswerkzeugen geplant ?							
3.1 Wann werden diese Änderungen durchgeführt ?							
3.2 Wird die Serienbelieferung dadurch beeinträchtigt ?							
4.0 Sind Werkzeugverlagerungen geplant ?							
4.1 Wenn ja, wohin ?							
5.0 Gibt es noch Abstimmungsbedarf in Bezug auf kaufmännische Themen, wie beispielsweise Bestellabwicklung, Anliefermodalitäten, Aufmachung, Preis- und Konditionengestaltung ?							
5.1 Wenn ja, welchen ?							
6.0 Gibt es kritische Unterlieferanten oder Vormaterialien ? (z.B. Termin- oder Qualitätsrisiken bei Unterlieferanten)							
7.0 Liegen alle erforderlichen Spezifikationen vollständig vor und sind diese aktuell ?							
8.0 Gibt es andere Probleme oder Hintergründe, die eine Belieferung beeinträchtigen könnten ?							
9.0 Sonstige Anmerkungen							

**KROMBERG
& SCHUBERT**

Projekt / Project	
Production Plant Kroschu	
SOP	
Lieferant / Supplier	

Antwort erbeten bis: xx.xx.xxxx

Antwort erbeten bis:

XXXX-XX-XXXX

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir die unten angefragten Mengen/Kapazitäten für das benannte Projekt sowie eventuell bereits bestehende Serienumfrage der Firma Kroschu bei Nichtrückmeldung als bestätigt betrachten. Sie sind verpflichtet, uns gegenüber Abweichungen mitzuteilen. Eine Eskalation an den Kunden behalten wir uns vor!

Please note that if you do not provide any feedback concerning this capacity check, we will consider the below mentioned quantities / capacities as well as the quantities / capacities for existing series business as confirmed.

You are obliged to communicate any deviations to us. We reserve the possibility to forward the issue towards the customer!"

[illegible]

14.4. Übersicht Kundenanforderungen

Kundenanforderungen	
Der Lieferant ist verantwortlich für die Erfüllung aller Anforderungen in der Liefer- und Prozesskette. Er hat hierzu seine Lieferanten zu informieren und sicherzustellen, dass die Anforderungen (inkl.kundenspezifischen Anforderungen) bekannt, verstanden und umgesetzt sind. Weitere separat durch den Kunden zur Verfügung gestellte oder durch den Kunden mitgeteilten kundenspezifischen Anforderungen sind ebenfalls durch Lieferanten verbindlich zu berücksichtigen. Unter anderen werden folgen Unterlagen als Kundenanforderung definiert:	
VW	Mit Angebotsabgabe bestätigen Sie, dass Sie die Anforderungen der Formel Q und deren mitgeltenden Unterlagen einhalten. Wir gehen davon aus, dass Sie Zugriff auf die OEM-Plattform haben und Ihnen somit immer die aktuellste Version vorliegt. Sollten Sie keinen Zugriff haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.
DAG	Mit Angebotsabgabe bestätigen Sie, dass Sie die Anforderungen der Mercedes Benz Special Terms (MBST) und deren mitgeltenden Unterlagen einhalten sowie der MBN 10448 . Wir gehen davon aus, dass Sie Zugriff auf die OEM-Plattform haben und Ihnen somit immer die aktuellste Version vorliegt. Sollten Sie keinen Zugriff haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.
Audi	Mit Angebotsabgabe bestätigen Sie, dass Sie die Anforderungen der Fomel Q sowie das Q-Lastenheft AUDI und deren mitgeltenden Unterlagen einhalten. Wir gehen davon aus, dass Sie Zugriff auf die OEM-Plattform haben und Ihnen somit immer die aktuellste Version vorliegt. Sollten Sie keinen Zugriff haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.
Porsche	Mit Angebotsabgabe bestätigen Sie, dass Sie die Anforderungen der Fomel Q und deren mitgeltenden Unterlagen, die QMV sowie den Leitfaden für Regressabwicklung Lieferanten einhalten. Wir gehen davon aus, dass Sie Zugriff auf die OEM-Plattform haben und Ihnen somit immer die aktuellste Version vorliegt. Sollten Sie keinen Zugriff haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.
Skoda	Mit Angebotsabgabe bestätigen Sie, dass Sie die Anforderungen der Fomel Q und deren mitgeltenden Unterlagen sowie das Q-Lastenheft der Skoda Auto a.s. einhalten. Wir gehen davon aus, dass Sie Zugriff auf die OEM-Plattform haben und Ihnen somit immer die aktuellste Version vorliegt. Sollten Sie keinen Zugriff haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.
BMW	Mit Angebotsabgabe bestätigen Sie, dass Sie die Anforderungen des "QM Kaufteile" und dessen mitgeltenden Unterlagen sowie der "BMW Group Standards" (GS90222, GS90034 und GS90036) einhalten. Wir gehen davon aus, dass Sie Zugriff auf die OEM-Plattform haben und Ihnen somit immer die aktuellste Version vorliegt. Sollten Sie keinen Zugriff haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

14.5. Übersicht Standortkürzel

Übersicht Standorte

Standorte Deutschland	
KSAb	Abensberg
KSIn	GVZ Ingolstadt
KSDu	Düsseldorf
KSLC	Renningen Logistik
KSLu	Ludwigsfelde / Berlin
KSRh	Renningen
KSRh	Rhede, Cable & Wire
KSRI	Rinteln
KSWo	Wolfsburg
KSWu	Wuppertal - Cable & Wire

Standorte Europa	
KSA	Austria, Oberpullendorf
KSCH-Do	Switzerland, Domdidier
KSCH-Ko	Switzerland, Könitz
KSCH-St	Switzerland, Steinhausen
KSCZ	Czech Republic, Pilsen
KSE-Pa	Spain, Pamplona
KSE-Vi	Spain, Vitoria
KSE-Ma	Spain, Martorell
KSH	Hungary, Köszeg
KSTD	Hungary, Lebeny
KSMK-Bt	Macedonia, Bitola
KSMK-Sk	Macedonia, Skopje
KSRO-Me	Romania, Medias
KRSO-Na	Romania, Nadab
KSRO-Si	Romania, Sibiu
KSRO-Ti	Rumania, Tmisoara
KSSR-Kr	Serbia, Krusevac
KSSK	Slovakia, Kolarovo
KSUK	United Kingdom, Oxford
KSUA-Lu	Ukraine, Lutsk
KSUA-Zy	Ukraine, Zhytomyr

Standorte außerhalb Europa	
KSRA	Argentina, Pilar
KSRA-LC	Argentina, Logistik
KSRB	Botswana, Gaborone
KSBR-IT	Brasil, Itatiba
KSBR-OI	Brasil, Oliveira
KSBR-Ma	Brasil, Mafra
KSBR-Re	Brasil, Resende
KSCN-Ta	China, Taicang
KSD-Ch	China, Changchun (Joint Venture)
KSD-Cu	China, Chengdu (Joint Venture)
KSD-Ji	China, Jiangmen (Joint Venture)
KSD-Ti	China, Tianjin (Joint Venture)
KSK-An	China, Anshan (Joint Venture)
KSK-La	China, Lai An (Joint Venture)
KSK-Pi	China, Pinghu (Joint Venture)
KSMA-Ke	Morocco, Kenitra
KSMX-Ir	Mexico, Irapuato
KSMX-Le	Mexico, Leon
KSPY-As	Paraguay, Asuncion
KSSE	South africa, Uitenhage
KSSB	South africa, Brits
KSSC	South africa Brits - Cable & Wire
KSME-Du	United arab emirates, Dubai
KSME-Fu	United arab emirates, Fuhairah
KSTN-Be	Tunesia, Beja
KSTN-Tu	Tunesia, Tunis

14.6. Informationssicherheitsrichtlinie für Lieferanten

RICHTLINIE ZUR INFORMATIONSSICHERHEIT FÜR LIEFERANTEN



Vorwort

Das Unternehmen Kromberg & Schubert (nachfolgend Kroschu) entwickelt und produziert im Kerngeschäft komplexe Bordnetzsysteme an über 40 internationalen Standorten für die Automobilindustrie. Zusätzlich zählt heute neben der Produktion von Sonderleitungen auch Kunststofftechnik zum Leistungsspektrum.

Das engagierte Zusammenspiel von Entwicklung, Produktion und Qualitätsmanagement hat bei Kromberg & Schubert oberste Priorität, um jede Lösung perfekt umzusetzen.

Informationen sind ein wesentlicher Wert für unser Unternehmen, unsere Kunden und Geschäftspartner und müssen daher angemessen geschützt werden. Arbeits- und Geschäftsprozesse basieren immer stärker auf IT gestützten Lösungen und Anbindungen.

Die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Informations- und Kommunikationstechnik wird deshalb immer wichtiger.

Kroschu ist gemäß TISAX zertifiziert. Um die Einhaltung des Standards auch in Zusammenarbeit mit Lieferanten und dessen Unterlieferanten zu gewährleisten, sind die folgenden Anforderungen an die Informationssicherheit als Mindestanforderung für Lieferanten einzuhalten.

Mit dieser Richtlinie werden grundsätzliche Regelungen zur Sicherstellung der Informationssicherheit innerhalb der Geschäftsbeziehung zwischen Kroschu und den Lieferanten vereinbart. Sie dient der Einhaltung von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen und Systemen von Kroschu.

1. Anwendungsbereiche

Folgende Anwendungsbereiche sind von den Regelungen dieser Richtlinie ausdrücklich betroffen:

- Ingenieurbüros und Lieferanten für Konzeptstudien- / Design für Neuentwicklungen
- Lieferanten aus dem Bereich Maschinenbau sofern eine Sondermaschine beauftragt werden soll
- Lieferanten für Prototypen, welche die Herstellung und Entwicklung von innovativen Neuentwicklungen übernehmen → Bauteile, welche auch in ähnlicher Ausfertigung noch nicht am Markt verfügbar sind

2. Nutzung von Kroschu IT-Systemen

Die Nutzung von IT-Geräten und Daten von Kroschu durch Mitarbeiter von externen Lieferanten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des zuständigen Fachbereiches. Dieser hat das Recht die Nutzung jederzeit zu unterbinden (z.B. bei Missbrauchsverdacht). Kroschu kann das Mitbringen tragbarer IT-Systeme, Mobiltelefone, Kameras, etc. verbieten oder auf bestimmte Bereiche einschränken.

Der Kreis der autorisierten Mitarbeiter des externen Lieferanten muss namentlich festgelegt werden und ist nach dem „need-to-know“-Prinzip möglichst eng zu halten. Mitarbeiter des externen Lieferanten, welche Zugang zu Kroschu IT-Systemen bekommen, sind schriftlich auf die Einhaltung der geltenden einschlägigen Gesetze, Vorschriften, internen Regelungen sowie der Geheimhaltungsvereinbarung zu verpflichten.

Dies gilt entsprechend auf für Mitarbeiter von beauftragten Subunternehmern.

Die Weitergabe von Informationen an Dritte ist ausdrücklich untersagt, es sei denn Kroschu stimmt diesem Vorgang ausdrücklich zu.

Durchführung von IT-Support:

Die durchgeführten Arbeiten sind zu dokumentieren (Umfang, Ergebnis, Zeitpunkt). Arbeiten die das Betriebssystem oder systemnahe Software betreffen dürfen durch den externen Lieferanten ausschließlich weisungsgebunden durchgeführt werden.

3. Umgang mit Kroschu-internen Daten

Bei der Übertragung und/oder Verarbeitung von Kroschu internen Daten durch den externen Lieferanten sind folgende Punkte zwingend zu beachten:

- Kroschu interne Daten sind vor jeglichem Missbrauch und Datenklau z.B. durch eine Schadsoftware zu schützen. Bei Verdacht auf Befall durch eine Schadsoftware dürfen die betroffenen Geräte und Datenträger nicht mehr benutzt werden.
- Die von Kroschu überlassenen Daten müssen durch Backup-Sicherungen abgesichert werden.
- Auf den von Kroschu zur Verfügung gestellten IT-Geräten dürfen keine Daten oder Informationen von weiteren Kunden, die nicht zur Kroschu gehören, verarbeitet werden.
- Die Daten von Kroschu sind nach den Regeln der Mandantentrennung von anderen Kundendaten des externen Lieferanten zu trennen.

- Datenträger sind gegen Verlust, Zerstörung und Verwechslung sowie gegen Zugriff von Unbefugten zu sichern. Nicht mehr benötigte Daten sind einer sicheren Entsorgung zuzuführen.
- Bei allen Gesprächen über schützenswerte Informationen, inklusive Telefongespräche, ist darauf zu achten, dass diese nicht unbefugt mitgehört werden können.
- Bei Transport von Datenträgern bzw. Geräten, die Datenträger enthalten ist dafür zu sorgen, dass alle notwendigen und geeigneten Vorkehrungen getroffen werden (z.B. Verschlüsselung), die vor Einsichtnahme, Veränderung und Löschung der Informationen durch Unbefugte schützen.

4. Nutzung von Kroschu IT-Equipment und Software

Die zur Verfügung gestellten Geräte sind sachgemäß zu behandeln und vor Verlust oder unbefugter Veränderung zu schützen. Von Kroschu bereitgestellte Geräte (z.B. Laptops, Mobiltelefone) dürfen nur mit Genehmigung von Kroschu vom jeweiligen Betriebsgelände entfernt werden. Ein Verlust der Geräte ist unverzüglich anzuzeigen.

Zur Erleichterung der auftragsbezogenen Kommunikation kann ein E-Mail-Account innerhalb der Kroschu-Domain eingerichtet werden. Die Nutzung des internen E-Mail-Dienstes ist ausschließlich im Zusammenhang mit dem Auftrag gestattet. Ebenso ist die Weiterleitung von E-Mails an externe Empfänger nur auftragsbezogen gestattet. Eine automatische Weiterleitung von an E-Mails an externe Postfächer ist ausdrücklich verboten.

5. Informationsklassifizierung

Im Rahmen der Informationsklassifizierung (in Bezug auf die Vertraulichkeit) werden die möglichen Auswirkungen (potentielle Schäden) für Kroschu für den Fall bewertet, dass Informationen ungewollt einem unberechtigten Empfängerkreis offengelegt werden.

Der Lieferant hat mittels eines geeigneten Rechtenkonzepts sicherzustellen, dass die durch Kroschu übermittelten Informationen geschützt sind. Kroschu behält sich das Recht vor, die entsprechenden Konzepte vom Lieferanten anzufordern und auf ihre Einhaltung zu überprüfen.

6. Datenschutz bei externem Betrieb von IT-Infrastruktur

Bei externem Betrieb der IT-Infrastruktur (z.B. Netzwerke, Server) und/oder Cloud-Lösungen ist sicherzustellen, dass:

- externe Administratoren keinen Zugriff auf den Inhalt der Daten haben und
- die Anforderungen zur Verschlüsselung gemäß VDA ISA Control 10.1 (Cryptography)

eingehalten werden (Referenz zu ISO 27002:Control 10.1.1)

7. Meldung von informationssicherheitsrelevanten Vorgängen

Der Lieferant verpflichtet sich ein Verfahren zur Sicherstellung der Nachweisbarkeit bei Informationssicherheitsereignissen gemäß Kritikalitätsstufen zu erstellen und aufrechtzuerhalten.

Aufgetretene informationssicherheitsrelevante Vorgänge sind Kroschu unverzüglich unter folgender Emailadresse zu melden:

informationsecurity@kroschu.com

14.7. Versionsverlauf

Rev.	Datum	Erstellt von	Geprüft von	Änderungen	Freigegeben Datum
00	August 2015	A.Hoffmann	A.Kopp		August 2015 A.Hoffmann
01	Mai 2020	M.Winkler	S. Feilmeier, D. Balke, H. Bauer		Mai 2020 A. Kopp
02	08.03.2021		M. Winkler		08.03.2021
03	09.06.2021		M. Winkler, V. Köner		09.06.2021
04	23.02.2022		M. Winkler, D.Balke		23.02.2022
05	07.09.2022		M. Winkler / D.Balke		07.09.2022
06	22.11.2022		A. Damian / D. Balke / M. Winkler		22.11.2022
07	26.07.2023		K. Schuster	5.4 Produktionssicherheitsbeauftragter 7. Reklamationsmanagement	26.07.2023 M. Winkler, D. Balke
08	18.10.2023		K. Schuster	Kleinere Fehlerbehebungen	18.10.2023
09	09.11.2023	K. Schuster	M. Winkler	AGB hinzugefügt	09.11.2023
10	20.09.2024	K. Schuster	M. Winkler	Kleine Änderungen	20.09.2024
11	06.11.2025	V. Sergl	M. Winkler	Titelseite aktualisiert; Disclaimer ergänzt; Standorte aktualisiert	06.11.2025

15. AGB

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kromberg & Schubert GmbH & Co. KG (Produktivmaterial)

Stand: 10/2023

1. Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (AGB) gelten für alle von der Kromberg & Schubert GmbH & Co. KG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend „KROSCHU“) im Geschäftsverkehr mit ihren LIEFERANTEN oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend einheitlich „LIEFERANT“) abgeschlossenen Verträgen, welche die Lieferung von Produktivmaterial zum Gegenstand haben, d. h. von Ware, die in ein Produkt von KROSCHU einfließt („Vertragsgegenstand“). Als Verbundene Unternehmen gelten alle im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen, abhängige und herrschende Unternehmen, unter einheitlicher Leitung eines herrschenden Unternehmens stehende Unternehmen und wechselseitig beteiligte Unternehmen. Die AGB finden Anwendung, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten zudem auch dann, wenn der LIEFERANT den zu liefernden Vertragsgegenstand aufgrund einer vertraglichen Abrede mit einem Dritten herzustellen oder zu erzeugen und an KROSCHU zu liefern hat.

(2) Die AGB sind von allen mit dem LIEFERANTEN verbunden Unternehmen zu beachten, soweit sie in den Einkaufsvorgang einbezogen sind. Vertragspartner auf der Seite von KROSCHU ist die Gesellschaft, welche die Bestellung tätigt.

(3) Alle Angebote, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen erfolgen nur unter Zugrundelegung und nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Anderslautende Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des LIEFERANTEN sind nur verbindlich, wenn sie von KROSCHU bestätigt sind. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, gilt dasjenige von KROSCHU.

(4) Alle Vereinbarungen und Aufträge bedürfen für ihre Verbindlichkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Der Gegenbeweis ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

(5) Werden gesonderte Verträge getroffen, beispielsweise Geheimhaltungserklärung, Entwicklungsvertrag, Werkzeugvertrag, etc. vereinbart, gelten diese vorrangig.

2. Vertragsschluss und -änderung

Verträge, Bestellungen und Lieferabrufe sowie diesbezügliche Erklärungen bedürfen der Schriftform, Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Bestellungen und Lieferabrufe gelten als vom LIEFERANTEN bestätigt, soweit er der jeweiligen Bestellung oder dem Lieferabruf nicht in Schriftform innerhalb von 1 (einem) Werktag nach deren Eingang schriftlich widerspricht. Bei Zweifeln über den Erklärungsgehalt kommt ein Vertragsschluss spätestens durch den Beginn der Erbringung der Lieferung zustande.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Alle vereinbarten Preise sind, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, Festpreise. Die jeweils gültige Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer ist darin nicht enthalten. Transport-, Fracht, Beladungs- und Verpackungskosten sind separat auszuweisen. Ohne vorheriges ausdrückliches Einverständnis von KROSCHU ist der LIEFERANT weder berechtigt Preise anzupassen noch zusätzliche Kosten jeglicher Art zu fordern. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, ist ein Vertragsspediteur durch KROSCHU einzusetzen. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld trägt der LIEFERANT. Soweit der LIEFERANT nach einer Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die hierfür anfallenden Kosten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

(2) Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist KROSCHU berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.

(3) Der LIEFERANT ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Forderungen unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

4. Lieferungen, Eigentumsvorbehalt und Gefahrübergang

(1) Lieferungen erfolgen gemäß den vereinbarten Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Teillieferungen sind, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, ausgeschlossen. Werden individuelle Logistikvereinbarungen geschlossen, gelten diese vorrangig.

(2) Jeder Lieferung ist ein Packzettel beizufügen, auf dem die Bestellnummer, die genaue Produktbezeichnung sowie, falls bekanntgegeben, KROSCHUS interne Materialnummer angegeben ist. Weiterhin muss jedem Packstück ein Label nach den jeweils gültigen VDA-Richtlinien beigegefügt werden. Über jede Lieferung ist am Versandtag eine ausführliche Versandanzeige unter Angabe von Datum, Bestellnummer, sowie Netto- und Bruttogewicht auszustellen und vorab per Email zu übersenden.

(3) Alle vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich ist der Eingang der Ware am Erfüllungsort. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der LIEFERANT die Ware

unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Der LIEFERANT hat KROSCHU im Falle jeglicher Verzögerungen sofort über Grund und Dauer der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen.

(4) Im Falle des Lieferverzugs ist der LIEFERANT gegenüber KROSCHU zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung seitens KROSCHU stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.

(5) Eigentumsvorbehalte des LIEFERANTEN, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen, sind ausgeschlossen. KROSCHU ist jedoch in jedem Fall zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs berechtigt. Hat sich der LIEFERANT das Eigentum an den Liefergegenständen vorbehalten, so gilt dieser Vorbehalt nur bis zur Bezahlung der Liefergegenstände, soweit KROSCHU nicht bereits durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Eigentümer der Liefergegenstände geworden ist.

5. Qualität und Mängelrechte

(1) Der LIEFERANT hat bei der Entwicklung und Herstellung des Vertragsgegenstands die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Der LIEFERANT trägt Sorge dafür, dass den gesetzlichen Anforderungen genügt wird. Dies gilt insbesondere auch für den vorausgesetzten (End-)verwendungsort, sofern dem LIEFERANTEN bekannt. Sofern nicht anders vereinbart, hat der LIEFERANT eine Zertifizierung nach IATF 16949 aufrecht zu erhalten. Die Einhaltung der DIN ISO 9001 ist für den LIEFERANTEN als Mindeststandard verpflichtend. Darüber hinaus gelten die durch KROSCHU mitgeteilten Anforderungen, insbesondere die dem LIEFERANTEN bekannten Vorgaben des Automobilherstellers. Änderungen des Vertragsgegenstands gegenüber vorherigen gleichartigen Bestellungen, insbesondere in Bezug auf die Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung der Ware, sind KROSCHU vor Fertigungsbeginn anzuzeigen. Derartige Änderungen bedürfen KROSCHUS vorheriger schriftlicher Zustimmung. Die vom LIEFERANTEN abgelieferte Ware muss in jedem Fall den dem LIEFERANTEN bekannten Vorgaben des Automobilherstellers entsprechen. Wird zur Sicherung der Qualität ein gesonderter Vertrag abgeschlossen, gilt dieser vorrangig.

(2) Der LIEFERANT verpflichtet sich, vor Ablieferung der jeweiligen Ware diese eingehend auf ihre Mängelfreiheit hin zu untersuchen. Dabei ist der LIEFERANT insbesondere verpflichtet, zu überprüfen, ob die von ihm abzuliefernde Ware eine vertragsgemäße mangelfreie Beschaffenheit aufweist und für die warentypische Verwendung (etwa einen warenüblichen Einbau oder eine übliche Verarbeitung) geeignet ist. Der LIEFERANT hat im Rahmen der Warenausgangskontrolle ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem (QM-System) zu unterhalten und auf Verlangen von KROSCHU diesbezügliche Nachweise vorzulegen. Der LIEFERANT ist verpflichtet Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines QM-Systems durch KROSCHU oder einen von KROSCHU Beauftragten Dritten, ggf. unter Beteiligung des Automobilherstellers, zu ermöglichen.

(3) Es gelten die in § 377 HGB normierten Untersuchungs- und Rügepflichten. Bei Vorliegen eines Mangels, der bei der branchenüblichen Untersuchung der abgelieferten Ware nicht erkennbar war (§ 377 Abs. 3 HGB), ist KROSCHU berechtigt, diesen Mangel innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach einer späteren Entdeckung anzuzeigen.

(4) Die Gewährleistungsfrist beträgt in allen Ländern mit der Aufnahme der USA, Kanada und Puerto Rico 48 (achtundvierzig) Monate und in den USA, Kanada und Puerto Rico 60 (sechzig). Die Frist beginnt mit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteileinbau. Nach Behebung eines etwaigen Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist erneut zu laufen, es sei denn, der LIEFERANT war zur Behebung des Mangels nicht verpflichtet; diese Ablaufhemmung endet spätestens 5 (fünf) Jahre nach Ablieferung der Ware bei KROSCHU.

(5) Der LIEFERANT tritt sämtliche Mängel-, Gewährleistungs-, Garantie- und Schadensersatzansprüche gegen seine eigenen (Unter-)Lieferanten Erfüllungshalber an KROSCHU ab. KROSCHU nimmt die Abtretung mit Zustandekommen des Vertrages mit dem LIEFERANTEN an. Der LIEFERANT bleibt aber ermächtigt, die vorgenannten Ansprüche bis zu einem etwaigen Widerruf seitens KROSCHU gegenüber seinen LIEFERANTEN geltend zu machen.

6. Haftung, Versicherung

(1) Der LIEFERANT haftet, soweit nicht abweichend vereinbart, für alle bei KROSCHU entstandenen Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten, Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) und Verluste, die durch Lieferung eines mangelhaften Vertragsgegenstandes oder aus der sonstigen Verletzung von Verkäuferpflichten resultieren. Soweit nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ein Verschulden für die Haftung erforderlich ist, bleiben diese gesetzlichen Anforderungen unberührt.

(2) Wird die vom LIEFERANTEN abgelieferte Ware von KROSCHU entsprechend ihrer üblichen Verwendungsart verarbeitet und wird KROSCHU aufgrund der Mangelhaftigkeit der Ware von einem Dritten auf Aus- und Neueinbau der Ware, Neuherstellung oder den Ersatz von Aus- und Einbaukosten (ggf. auch Entsorgungs- und Transportkosten) bzw. Herstellungskosten in Anspruch genommen, so ist der LIEFERANT verpflichtet, KROSCHU von den sich hieraus ergebenden Kosten freizustellen. Es bleibt dem LIEFERANTEN vorbehalten, nachzuweisen, dass der geltend gemachte Mangel beim Übergang der Gefahr auf KROSCHU noch nicht vorhanden war. Etwaige weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche KROSCHU und das Recht und die Pflicht des LIEFERANTEN zur Nacherfüllung der von ihm gelieferten mangelhaften Ware bleiben hiervon unberührt.

(3) Unter Ansehung seiner Leistungen und der dem Vertragsgegenstand innewohnenden Risiken ist vom LIEFERANTEN angemessener in der Automobilindustrie üblicher, globaler Versicherungsschutz (insbesondere Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung) im Hinblick auf seine Verpflichtungen unter dem jeweiligen Vertrag sicherzustellen, aufrechtzuerhalten und auf Anforderung nachzuweisen.

7. Schutzrechte/Geschäftsgeheimnisse

(1) Der LIEFERANT tritt dafür ein, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch KROSCHU keine Patente, Urheber- oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt KROSCHU und KROSCHUS Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung aller Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der LIEFERANT den Vertragsgegenstand nach von KROSCHU übergebenen Zeichnungen, Werkzeugen, Mustern, Modellen, Marken, Schablonen, Rezepturen oder ähnliches („Produktionshilfen“) hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht hat wissen müssen, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

(2) Der LIEFERANT ist verpflichtet, KROSCHUS Auftrag und alle, hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Produktionshilfen, die KROSCHU dem LIEFERANTEN überlässt, bleiben ausschließlich KROSCHUS Eigentum und dürfen an Dritte nur mit KROSCHUS ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung weitergereicht werden. Sie sind deutlich erkennbar als Eigentum von KROSCHU zu kennzeichnen, sicher aufzubewahren und während der Dauer der Überlassung bei Verlust oder Beschädigung zu ersetzen. Die Produktionshilfen sind unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an KROSCHU zurückzugeben. Mit derartigen Produktionshilfen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit KROSCHUS ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte geliefert werden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

8. Ethische Standards/Code of Conduct

KROSCHU ist sich in seiner gesamten unternehmerischen Tätigkeit seiner sozialen Verantwortung bewusst und fühlt sich den Grundsätzen der Global-Compact-Initiative der Vereinten Nationen (www.unglobalcompact.org) ebenso verpflichtet wie der ILO-Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte am Arbeitsplatz (www.ilo.org/declaration). KROSCHU erwartet auch von seinen LIEFERANTEN ein einwandfreies gesetzestreu, soziales und ethisches Verhalten, durch das die in den vorgenannten Grundsatzserklärungen festgelegten Mindeststandards eingehalten werden.

Die konkreten Anforderungen von KROSCHU an unsere LIEFERANTEN und Dienstleister sind dazu im Supplier Code of Conduct definiert.

Der LIEFERANT wird seine eigenen Lieferanten und Dienstleister in der Lieferkette gleichfalls vertraglich zur Einhaltung der vorgenannten Mindeststandards und den Inhalten des KROSCHU Supplier Code of Conduct verpflichten.

9. Gerichtsstandvereinbarung und salvatorische Klausel

(1) Soweit gesetzlich zulässig, ist für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag – einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages selbst ausschließlich durch die am Gerichtsstand Stuttgart, Deutschland zuständigen Gerichte zu entscheiden. KROSCHU ist allerdings abweichend hiervon alternativ berechtigt, nach KROSCHUS Wahl Ansprüche gegen den LIEFERANTEN auch an dessen Geschäftssitz klageweise geltend zu machen.

(2) Für sämtliche wechselseitigen Ansprüche und Rechte aus oder in Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag gilt ausschließlich Deutsches Recht (insbesondere BGB und HGB) unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.

(3) Das Geschäftsverhältnis zwischen dem LIEFERANTEN und KROSCHU unterliegt ausschließlich der Geltung dieser AGB. Der Nachweis von gegenteiligen Vereinbarungen bleibt unberührt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Bestandteil des Vertrags, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(4) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die wirtschaftlich möglichst genau dem entspricht, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.

10. Allgemeine Bestimmungen

Übertragungen von Rechten und Pflichten des LIEFERANTEN aus dem mit KROSCHU geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von KROSCHU. § 354a HGB bleibt unberührt.